Friedhofssatzung
der Gemeinde Wefensleben

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetztes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wefensleben in seiner Sitzung am 25.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Wefensleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Belsdorf: Gemarkung Wefensleben Flur 8, Flurstücke 138/57, 307/59
- Friedhof Wefensleben: Gemarkung Wefensleben Flur 3, Flurstücke 398/78, 77/1 und 357/77

Diese Flächen sind Eigentum der Gemeinde Wefensleben.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen und erlässt entsprechendes Satzungsrecht.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

(4) Auf Wunsch der Eltern kann die Bestattung eines Kindes auch dann erfolgen, wenn keine Bestattungspflicht besteht (Sternenkinder).

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Im Falle der Entwidmung vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Beigesetzten für die restliche Ruhe- oder Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umzubetten. Bei der Umbettung von Leichen ist das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz zwingend einzubeziehen. Im Falle der Schließung gelten Satz 1 und 2 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind.

(3) Alle Ersatzgrabstätten im Sinne des Abs. 2 sind in gleichwertiger Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) beschränkt.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder zu befahren,

b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und zugelassenen Dienstleistungserbringern,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

§ 6
Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde befristet oder unbefristet durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Bestattungstermin wird in Absprache mit der Gemeinde festgelegt. Wünsche von Angehörigen sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 8
Särge und Urnen

Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle die mit der Bestattung in den Boden verbachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit ohne Rückstände vergehen.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von einem entsprechend § 6 zugelassenen Bestatter ausgehoben und wieder verfüllt. Werden beim Ausheben von Grabstellen jeglicher Art menschliche Überreste oder Aschenurnen gefunden, sind diese auf einer vorgesehenen Fläche auf den Friedhöfen durch den Dienstleistungsbringer zu bestatten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden nur auf Antrag und aus wichtigem Grund oder nach § 3 Abs. 2 vorgenommen. Antragsberechtigt sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen und bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

(3) Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde, in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung durchgeführt. Bei der Umbettung von Leichen ist das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz zwingend einzubeziehen, es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

2.1. Reihengrabstätten
2.1.1. für Erdbestattungen
2.1.2. für Urnenbeisetzungen
2.2. Wahlgrabstätten
2.2.1. für Erdbestattungen
2.2.2. für Urnenbeisetzungen
2.2.3. für Kindererdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
2.3. Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
2.4. Urnengemeinschaftsgräber mit Namenskennzeichnung

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts sind nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf bestattet werden:
a) Eine Leiche
b) Eine Leiche und die Leiche eines familienangehörigen Kindes unter einem Jahr, wenn es die örtlichen Gegebenheiten gestatten. Dies ist im Bedarfsfall vorab zu prüfen.
c) Die Leiche von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten fünfte Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Reihengrab beräumt.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Wahlgrabstätte kann eine Leiche und zusätzlich zwei Urnen bestattet werden.
Außerdem ist es möglich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn es die örtlichen Gegebenheiten gestatten. Dies ist im Bedarfsfall vorab zu prüfen.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden wir folgt unterschieden:
a. Urnenwahlgrab 4 Urnen
b. Urnenwahlgrab 8 Urnen

(4) Überschreitet bei Bestattungen oder Beisetzungen die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.

§ 15
Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

(1) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) werden Aschen in verrottbaren Urnen für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird für diese Bestattungsart nicht erworben.

(2) Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen, außerhalb der öffentlichen Besuchszeiten des Friedhofes. Die genaue Lage der Urne wird den Hinterbliebenen nicht zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein der Gemeinde. Blumen und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt werden. Künstlicher Blumenschmuck, das Ablegen von sonstigen Gegenständen oder Aufstellen von Kerzen ist nicht gestattet.

(4) Umbettungen aus den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

§ 16
Urnengemeinschaftsgräber mit Namenskennzeichnung

(1) Urnengemeinschaftsgräber mit Namenskennzeichnung sind Gräber in denen Aschen in verrottbaren Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Ein Nutzungsrecht wird für diese Bestattungsart nicht erworben. Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung anwesend sein.

(2) Das jeweilige Urnengemeinschaftsgrab ist mit einem Grabmal ausgestattet. An diesem Grabmal wird nach der Beisetzung eine Namenstafel des Verstorben angebracht. Für die Grabmalbeschriftung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

(3) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgräber obliegt allein der Gemeinde. Blumen und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt werden. Künstlicher Blumenschmuck, das Ablegen von sonstigen Gegenständen oder Aufstellen von Kerzen ist nicht gestattet.

(4) Umbettungen aus einem Urnengemeinschaftsgrab sind nicht möglich.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Reihen– und Wahlgrabstätten können mit einer Einfassung versehen werden. Hierbei sind die folgenden Maße einzuhalten:

a)	Reihengrab für Erdbestattungen	2,20 x 1,00 m
b)	Einzelwahlgrab für Erdbestattungen	2,20 x 1,10 m
c)	Doppelwahlgrab für Erdbestattungen	2,20 x 2,50 m
d)	Kinderwahlgrab	1,20 x 0,70 m
e)	Urnenreihengrab	0,70 x 0,70 m
f)	Urnenwahlgrab 4 Urnen	1,00 x 0,70 m
g)	Urnenwahlgrab 8 Urnen	1,00 x 1,40 m

Eine Anpassung der Grabfläche an die Umgebung durch Genehmigung ist möglich.

§ 19
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen, sowie das Setzen einer Grabeinfassung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole auf dem Grabmal, sowie der Fundamentierung beizufügen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 20
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der derzeit geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

21
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun.

(3) Für Schäden, die durch nicht standsichere Grabmale entstehen, haftet der Auftraggeber bzw. Nutzungsberechtigte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung herzurichten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Außerhalb von Grabstätten dürfen keine Grabaufbauten errichtet, keine Steine und Platten gelegt, keine privaten Sitzgelegenheiten oder ähnliches aufgestellt, sowie keine zusätzlichen Wegabgrenzungen angelegt werden. Private Anpflanzungen außerhalb von Grabstätten sind nicht gestattet.

§ 23
Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 24
Einebnung und Beräumung

(1) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten abzuräumen, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind eigenverantwortlich vom Friedhof zu entfernen und zu entsorgen. Außerdem ist die Grabfläche zu bereinigen, d.h. sämtliche Blumen, Sträucher, Gewächse und dgl. sind zu entfernen. Die beräumte Grabstätte ist zudem auf das Höhenniveau des Grabfeldes anzugleichen

(2) Vor Einebnung der Grabstätte ist ein Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Nach Genehmigung des Antrages ist die Grabstätte abzuräumen. Das gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit Grabstätten beräumt werden sollen. Die vollzogene Einebnung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Erfolgt keine Beräumung in diesem Zeitraum, entfernt die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten.

(4) Auf Antrag kann die Einebnung und Beräumung der Grabstätte durch die Gemeinde erfolgen. Die Gebühren sind dem Antragsteller entsprechend der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wefensleben in Rechnung zu stellen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 25
Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26
Trauerfeiern

Trauerfeiern können in den Trauerhallen, an Gräbern oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie sind spätestens 4 Tage vorher bei der Gemeinde anzumelden und bedürfen ihrer Zustimmung.

IX. Gebühren

§ 27
Gebührenschuld

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wefensleben zu entrichten.

(2) Eine Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

X. Schlussvorschriften

§ 28
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich das Nutzungsrecht und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 29
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig entsprechend § 8 Abs. 6 der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen der Gemeinde nicht befolgt,

b) entgegen § 5 Abs. 3 a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt oder befährt,

c) entgegen § 5 Abs. 3 b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

d) entgegen § 5 Abs. 3 c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und zugelassenen Dienstleistungserbringer,

e) entgegen § 5 Abs. 3 e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

f) entgegen § 5 Abs. 3 f) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

g) als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 2 den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nicht bzw. nicht termingemäß anmeldet,

h) entgegen § 7 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich anmeldet,

i) entgegen § 11 Abs. 2 eine Umbettung ohne Antrag vornimmt,

j) entgegen § 19 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

k) entgegen § 24 Abs. 2 eine Grabstätte ohne vorherige Genehmigung einebnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wefensleben vom 09.10.2019 außer Kraft.

Wefensleben, den

(Bader)
Bürgermeister

Siegel